

Aufzeichnung von Daten

Arbeitgeber haben

- Aufzeichnungen über sämtliche geleistete Arbeitsstunden von Fahrerinnen und Fahrer zu führen,
- diese Aufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren sowie
- diese Aufzeichnungen den Aufsichtspersonen lückenlos und geordnet nach Fahrern und Fahrerinnen und Datum zur Verfügung zu stellen.

Als Aufzeichnungen gelten neben sämtlichen heruntergeladenen, übertragenen und gesicherten Daten auch die Ausdrücke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen.

Aufbewahrung der Daten

Der Unternehmer hat alle kopierten Daten aus den Kontrollgeräten und den Fahrerkarten nach dem Arbeitszeitgesetz zwei Jahre lang zu speichern. Auf Verlangen muss er diese einer zur Kontrolle befugten Stelle entweder unmittelbar oder durch Datenfernübertragung oder auf einem durch die zuständige Behörde zu bestimmenden Datenträger zur Verfügung stellen. Der Unternehmer hat von allen kopierten Daten unverzüglich Sicherheitskopien zu erstellen, die auf einem gesonderten Datenträger zu speichern sind.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006
- Verordnung (EWG) Nr. 165/2014
- Fahrpersonalverordnung § 2

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt

64283 Darmstadt
Abteilung VI
Wilhelminenstraße 1 - 3
Tel.-Nr.: 06151 12 4001

Regierungspräsidium Gießen

35390 Gießen
Abteilung II
Dezernat 25.2
Liebigstraße 14-16
Tel.-Nr.: 0641 303-3237
Kreise Gießen und Marburg-
Biedenkopf, Vogelsbergkreis

65589 Hadamar
Dezernat 25.3
Gymnasiumstr. 4
Tel. 0641 303-8600
Kreis Limburg-Weilburg und
Lahn-Dill-Kreis

Regierungspräsidium Kassel

34117 Kassel
Abteilung V
Am Alten Stadtschloss 1
Tel.-Nr.: 0561 106-2788

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Straße 2/2a, 65183 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de/>

Redaktion: Regierungspräsidium Gießen
HMSI (verantwortlich), Fa. Stoneridge / Kraftfahrt-

Fotos: Bundesamt
Stand: Februar 2023

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Das digitale Kontrollgerät

Erfassung von Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr



Das digitale Kontrollgerät

Alle seit Mai 2006 zugelassenen Neufahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen sind mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet. Das Gerät ersetzt nach und nach das analoge Kontrollgerät mit den dazugehörigen Schaublätttern.



Wichtig

Fahrer von Fahrzeugen, die unter den Anwendungsbereich der fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen fallen und mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, haben dieses den Vorschriften entsprechend zu betreiben. Der Fahrer benötigt hierzu eine Fahrerkarte und Unternehmen eine Unternehmerkarte die in Hessen bei der TÜH und ansonsten bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu beantragen sind.

Ausnahmen

Bei Fahrten, die von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen sind, wird keine Fahrerkarte gesteckt und das Kontrollgerät über das Bedienmenü auf „out of scope“ gestellt.

Bedienung des Gerätes

Fahrer und Fahrerinnen müssen ausreichend und nachweislich in der Handhabung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte unterwiesen sein. Insbesondere haben sie

- die manuelle Eingabe der persönlichen Daten
- die Eingabe der Daten über sonstige Arbeits- und Bereitschaftszeiten
- die Eingabe der Arbeitsunterbrechungen und täglichen Ruhezeiten vorzunehmen.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber alle Maßnahmen treffen, die das Funktionieren des Gerätes sicherstellen.

Mitführflichten

Es sind Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Als Nachweise gelten:

- Schaublätter oder Ersatzaufzeichnungen
- die Fahrerkarte
- Ausdrucke aus den digitalen Kontrollgeräten
- Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage nach § 20 FPersV

Sofern der Fahrer eine Fahrerkarte besitzt, muss diese mitgeführt werden.

Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte

Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte darf der Fahrer bis zu 15 Kalendertage ohne Fahrerkarte fahren.

Der Zeitraum kann erweitert werden, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmers erforderlich ist, sofern er nachweisen kann, dass es ihm nicht möglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen. Der Fahrer fertigt in diesem Zeitraum als Nachweis Ausdrucke aus dem Kontrollgerät an.

Bei Betriebsstörung des Kontrollgerätes sind handschriftliche Aufzeichnungen der Fahreraktivitäten er-

forderlich. Die erstellten Ausdrucke und Aufzeichnungen sind für Unterwegskontrollen mitzuführen.

Herunterladen, Übertragen und Sichern

Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von den Fahrerkarten heruntergeladen und gesichert werden.

Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten hat zu erfolgen ...

... aus dem digitalen Kontrollgerät

- spätestens 90 Kalendertage nach einem aufzuzeichnenden Ereignis
- im Falle eines Wechsels des Zulassungsbesitzers unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeuges
- unmittelbar vor einer Überlassung des Fahrzeuges
- unmittelbar vor einem Austausch des Kontrollgerätes.



... von der Fahrerkarte

- spätestens 28 Kalendertage nach einem aufzuzeichnenden Ereignis
- unmittelbar vor dem Beginn und am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
- unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.

